

**Die Einführung eines
vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens
als Bestandteil der anstehenden
Insolvenzrechtsreformen**

Prof. Dr. Florian Jacoby
Köln, 4. Mai 2010

Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren (Begriff)

- Sanierung
 - Bewältigung einer „Krise“
 - unklaren Umfangs (vorinsolvenzlich)
- Verfahren
 - nach gesetzlichen Vorgaben (einfach, zügig, durchführbar)
 - unter Einschaltung des Gerichts
- Vorinsolvenzlich
 - ohne Stigma „Insolvenz“

Drei-Stufen-Planung des BMJ (17. Legislaturperiode)

1. Stufe: (Sommer 2010)

- **Planverfahren** (Rechtsmittelbeschränkungen, DES, Masseverbindlichkeiten, Gläubigereinfluss auf Verwalterwahl)
- Stärkung der **Eigenverwaltung**
- Reorganisationsverfahren für systemrelevante Banken
- Clearingstellen
- Abschaffung des § 28e Abs. 1 S. 2 SGB IV
- Insolvenzstatistikgesetz

2. Stufe:

- Verbraucherinsolvenzverfahren
- **Eigenständiges Sanierungsverfahren (Prüfauftrag)**
- Insolvenzfestigkeit der Lizenzen

3. Stufe (Sommer 2011):

- Konzerninsolvenzen
- Neuregelung des Zugangs zum Insolvenzverwalterberuf

Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger zum
„eigenständigen Sanierungsverfahren“:

- Soll dabei auch ein Gericht eingebunden sein?
- Unter welchen Voraussetzungen kann man diese Sanierung beantragen?
- Und wie steht es mit dem Vollstreckungsschutz?

Allgemeiner Teil

- I. Reformimpulse und Diskussion
- II. Begriffsklärung
- III. Eigene Weichenstellung

Besonderer Teil

- IV. Verfahrenseinleitung
- V. Verfahrensdurchführung
- VI. Sanierungsvergleich
- VII. Scheitern des redlichen Sanierungsversuchs
- VIII. Haftung bei Missbrauch

- § 1 InsO

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die **Gläubiger** eines Schuldners **gemeinschaftlich zu befriedigen**, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine **abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens** getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

- Ablehnung eines „Insolvenzverhütungsverfahrens“

- Karsten Schmidt (DJT 1982)
- Erster Bericht der Kommission für Insolvenzrecht (1985)

- Wettbewerb der europäischen Sanierungsrechte, etwa:
 - England: Company Voluntary Arrangement (CVA)
 - Frankreich: Procédure de sauvegarde
 - Italien: Concordato preventivo
- Aktuelle „Krise“
 - General Motors ./ Opel
 - Arcandor
- Festgestellte Defizite
 - Stigma der Insolvenz
 - Verspätete Auslösung von Restrukturierungen
 - Blockadepotential

Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren (Problemstruktur)

- Verfahrenseinleitung
 - Voraussetzungen
 - Wirkungen
- Verfahrensablauf
 - Schuldner und Sanierungssachwalter (Eigenverwaltung)
 - Gläubigerbeteiligung und -mitbestimmung
- Sanierungsvergleich
 - Adressat und Art der Eingriffe (Gläubiger, Gesellschafter)
 - Legitimation von Zwangseingriffen
 - Rechtsschutz
- Verhältnis zum Insolvenzverfahren
 - Scheitern redlicher Sanierungsbemühungen
 - Missbrauch des Verfahrens

- Strukturelles Defizit des Insolvenzverfahrens
 - Insolvenzverfahren kommt zu spät, passt nicht
 - Name/Psychologie (Stigma eines Insolvenzverfahrens)
- Besondere Chancen im Sanierungsverfahren
 - Bannen des Erpressungspotentials (Akkordstörerproblem)

- Kein (justiziabel formulierbarer) Eröffnungsgrund
- Keine Rechtfertigung für Eingriffe in Gläubigerrechte jenseits der Insolvenzgründe
- Schwächen des Sanierungsverfahrens
 - DES unmöglich (Kapitalrichtlinie)
 - Gefahr der Überregulierung
 - Öffentlich statt heimlich
- Dualismus Sanierungs- und Insolvenzverfahren
 - Schwächung des Insolvenz(plan)verfahrens
 - Weitere Stigmatisierung der Insolvenz

- Eigentümlichkeit der vorinsolvenzlichen Sanierung
 - Ausmaß der Krise:
Rechnerische Überschuldung bis Insolvenzgrund
(Nur Fortführung verhindert Insolvenz)
 - Autonomie des Schuldners
(Korrektiv: Akzeptanz bei den Gläubigern)
- Bausteine für ein effektives Verfahren
 - Zwangsvergleich (Akkordstörer)
 - Vereinfachung/Beschleunigung durch Ex-Post-Kontrolle
 - Keine aufwendige gerichtliche Ex-Ante-Prüfung
 - Keine Suspensivwirkung des Rechtsschutzes

- IV. Verfahrenseinleitung
- V. Verfahrensdurchführung
- VI. Sanierungsvergleich
- VII. Scheitern des redlichen Sanierungsversuchs
- VIII. Haftung bei Missbrauch

- Gerichtliche Eröffnung auf Schuldnerantrag
 - Keine materielle Prüfung (des Krisentatbestands)
 - Formelle Anforderungen: Antrag des Schuldners (Gesamtvertretung statt § 15 InsO) samt Dokumentation zu Lage, Beraterauswahl und Konzept
- Gegenstand der Anordnung
 - Moratorium (Anerkennung nach EuInsVO)
 - Bestellung des vorgeschlagenen Sanierungssachwalters
- Rechtsschutz
 - Rechtsbehelf nur wegen formeller Anforderungen
 - Geltendmachung von Rechten unter Missbrauchseinwand

- Wirkung
 - Aktivsperre (Insolvenzantrag, Vollstreckung, Gestaltungsrechte, kein Prozesshindernis)
 - Einfache Gläubiger und Sicherungsnehmer (Absonderung)
 - 3 Monate, nach Prüfung verlängerbar
- Missbrauchskontrolle
 - Insolvenzantrag/Vollstreckung unter Missbrauchseinwand
 - Haftungsansprüche gegen Geschäftsleiter
- Rechtfertigung

Bloß vorübergehende Rechtsdurchsetzungssperre wird durch bezweckte Rechtsbereinigung gerechtfertigt

- Flexibles Verfahren
 - wird verlangt von Vielgestaltigkeit der Verfahren (Unternehmensgegenstand, Sanierungsanlässe, Sanierungskonzepte)
 - wird ermöglicht durch Fortgeltung der Privatautonomie
- Stellung der Beteiligten
 - Schuldner betreibt Verfahren
 - Sanierungssachwalter berät und beaufsichtigt (im Gläubigerinteresse)
 - Gläubigerbeteiligung und Gläubigerorganisation auf Betreiben des Schuldners
 - Keine (unmittelbare) Beteiligung der Gesellschafter

- Formelle Vorgaben folgen aus Verfahrenszweck
 - Gläubigerinformation (Dokumentation)
 - Gläubigerorganisation
- Keine Sonderregeln im materiellen Recht
 - Kein Moratorium für Verfahrenskosten und Ansprüche aus Unternehmensfortführung
 - Kein Insolvenzausfallgeld
 - Anfechtung (nur) nach AnfG

- Rechtsgestaltungen auf Initiative des Schuldners
 - Wirkungsvielfalt (Stundungen, Erlasse, Kompensationen), ggf. Bildung von Gruppen
 - Bindung aller beteiligten Gläubiger
 - Eingriffe in Gesellschafterrechte nicht zwangsweise, nur freiwillig, nach Gesellschaftsrecht
- Formelle Anforderungen
 - Darstellung der wirtschaftlichen Lage
 - Begründung der Eingriffe in Gläubigerrechte (Wert)
- Mehrheitserfordernisse (Korrektiv)
 - in jeder Gruppe
 - doppelte Mehrheit (3/4 Summen-, einfache Kopfmehrheit)

- Bedeutung (Bekämpfung der Akkordstörer)
 - für effektives Verfahren notwendig
 - Steuerungswirkung für außergerichtliche Sanierung
- Legitimation: Eingriff entspricht wirtschaftlichem Wert
 - Mehrheitsentscheidung lässt Angemessenheit vermuten
 - Überprüfung durch Individualrechtsschutz
- Rechtsschutz
 - Individuelle Rechtsposition des Gläubigers (angemessener Ausgleich)
 - Falsche Darstellung der Lage
 - Falsche Schlussfolgerung für Wert der Gläubigerposition (Gleichbehandlung)
 - Breitenwirkung ist Vergleichsgegenstand (Privatautonomie)

Problemfall Anschlussinsolvenz

- Ohne Sanierungsvergleich:
Als Folge der privatautonomen Gestaltung gelten allgemeine Regelungen, allerdings:
 - Zeitraum des Moratoriums ist für Anfechtungsfristen rauszurechnen (§ 139 InsO)
 - Besicherung von Sanierungsdarlehen/Zahlungen an den Sanierungssachwalter kann Bargeschäft sein (§ 142 InsO)
- Nach Sanierungsvergleich:
 - Grds. gelten gleichfalls allgemeine Regelungen
 - Privilegierung für Sanierungsvergleich

- Haftungsschuldner
 - Geschäftsleiter
 - Sanierungssachwalter
 - Gläubiger
- Haftungsrelevantes Verhalten
 - Verfahrenseinleitung
(Insolvenzantragspflicht, Missbrauch des Verfahrens)
 - Verfahrensdurchführung (Begünstigung Einzelner)
 - Vergleichsregelung (Täuschung über Lage)
- Haftungstatbestände
- Nachweismöglichkeiten
 - Beweiserleichterungen
 - Dokumentationspflichten

Zusammenfassung: Keine durchgreifenden Bedenken

- Eröffnungsgrund
- Rechtfertigung für Eingriffe in Gläubigerrechte
- Sanierungsverfahren
 - Nur zwangsweiser DES unmöglich
 - Gefahr der Überregulierung erkannt
 - Öffentlich und heimlich (Steuerungswirkung des Zwangsvergleichs)
- Dualismus Sanierungs- und Insolvenzverfahren
 - Unterschiedliche Verfahrenszwecke
 - Bedürfnis für effektives Planverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Florian Jacoby

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilverfahrens-, Insolvenz- und
Gesellschaftsrecht,

Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25 33615 Bielefeld

florian.jacoby@uni-bielefeld.de
www.jura.uni-bielefeld.de/jacoby/

**Die Einführung eines
vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens
als Bestandteil der anstehenden
Insolvenzrechtsreformen**

Prof. Dr. Florian Jacoby
Köln, 4. Mai 2010
